

## Strafrecht Schritt für Schritt



### I. Hinführung

Das Deliktspaar „Raub und räuberische Erpressung“ lässt Studierenden oftmals einen kalten Schauer über den Rücken laufen. Das mag darauf zurückzuführen sein, dass beide Tatbestände die Verletzung fremder Vermögenspositionen mittels Gewalthandlungen zum Gegenstand haben, also irgendwo zwischen dem „Besonderen Teil 1“ (Straftaten gegen die Person) und dem „Besonderen Teil 2“ (Vermögensdelikte) anzusiedeln sind. Klausuren, in denen die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung den Schwerpunkt ausmachen, setzen dementsprechend das gesamte examensrelevante Wissen zum materiellen Strafrecht voraus. Bei Bank- und sonstigen Raubüberfällen sind nicht nur die §§ 249, 253, 255 StGB<sup>1</sup> zu prüfen, sondern es treten die Körperverletzungs- und Freiheitsdelikte (§§ 223, 224, 240, 239a, 239b,<sup>2</sup> ggf. auch § 316a) hinzu, wobei deren Verwirklichung zusätzlich mit klassischen Problemfeldern des Allgemeinen Teils kombiniert werden kann (Versuchsbeginn, Rücktritt, Beteiligung). Häufig tragen die Protagonisten noch Waffen, sonstige gefährliche Werkzeuge oder Lippenpflege-  
stifte<sup>3</sup> mit sich, wodurch das ohnehin umfangreiche Prüfungsprogramm nochmals um eine potentielle Verwirklichung von Qualifikationstatbeständen (§§ 250, 251, 255) ergänzt wird.

<sup>1</sup> Alle Paragraphen ohne Bezeichnung sind solche des StGB. Meinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Dr. Kai-Daniel Weil danke ich für die wertvolle Hilfe bei der Aktualisierung und durch Durchsicht des Manuskripts.

<sup>2</sup> Der Prüfling sollte fast schon der guten Ordnung halber bei jedem erdenklichen Raubüberfall den erpresserischen Menschenraub bzw. die Geiselnahme in Betracht ziehen, nur um im nächsten Schritt den Tatbestand zumindest im Zweipersonenverhältnis im Hinblick auf die erhöhte Mindeststrafe teleologisch zu reduzieren und für ein Sich-Bemächtigen zumindest eine stabile Zwischenlage zu fordern, zum Ganzen *Satzger* Jura 2007, 114; *Rengier* BT II, 23. Aufl. 2022, § 24 Rn. 24; *Heinrich* NStZ 1997, 365; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 239a Rn. 8a.

<sup>3</sup> Angesprochen ist damit die sog. „Labello-Rechtsprechung“ (BGH NJW 1996, 2663), wonach bei Verwendung objektiv vollkommen ungefährlicher Gegenstände eine Verwirklichung des § 250 I Nr. 1b abzulehnen sei, wenn die Drohwirkung (anders als bei Scheinwaffen) nicht durch den Gegenstand selbst, sondern durch die Aussagen des Täters hervorgerufen werde. Problematisch wird diese Einschränkung jedoch, wenn sich die fehlende Gefährlichkeit des Gegenstands auch objektiv zumindest nicht ausschließt (so etwa bei einer Sporttasche, von der ein Täter behauptet, in dieser befinde sich eine Bombe,) hierzu BGH NStZ 2011, 278 sowie NStZ 2016, 215; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019 § 250 Rn. 15; krit. zum Ganzen *Fischer* (Fn. 2) § 250 Rn. 11 ff.; *Kudlich*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, 5. Aufl. 2021, § 250 Rn. 9; instruktiv *ders.* JR 1998, 357.

In solch einem Gestrüpp darf man bei seiner Gliederung keine Zeit damit verlieren, Raub und räuberische Erpressung richtig einzuordnen und ggf. zutreffend voneinander abzugrenzen. Leider ist jedoch immer wieder zu beobachten, dass die Prüfung des strukturell leicht zugänglichen Raubs (Diebstahl „plus“ Gewalt<sup>4</sup>) meist ordentlich erfolgt, Examenskandidat:innen aber Schwierigkeiten mit einer potentiell hinzutretenden räuberischen Erpressung haben. Vornehmlich wird die Abgrenzung der Tatbestände an der falschen Stelle, teils gar überflüssig, teils aber auch schlicht falsch vorgenommen.<sup>5</sup> Nicht selten misslingt zudem die Darstellung des Meinungsstreits bzw. dessen Verortung im Klausuraufbau.<sup>6</sup> Der folgende Beitrag soll vor diesem Hintergrund und mit einem möglicherweise anderen Blick auf die Thematik eine Hilfestellung für ein klar strukturiertes Gutachten in Prüfungen mit dem Schwerpunkt „Raub und räuberische Erpressung“ bieten.<sup>7</sup> Setzt man sich hierbei mit dem Ursprung der Problematik auseinander (II.), ist es im Anschluss auch besser nachvollziehbar, ob und inwiefern der Streit überhaupt dargestellt werden muss (III.). Abschließend wird das hierdurch geschulte (Vor-)Verständnis anhand der typischen Grundkonstellationen erprobt (IV.) und einem Gliederungsvorschlag zugeführt (V.).

## II. Zum Verständnis: Die kriminalpolitische Ausgangssituation

Wird man mit der Fragestellung der Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung zum ersten Mal konfrontiert, müsste man eigentlich aufgrund der kategorialen Unterscheidung zwischen Vermögensdelikten i.e. und w.S. erstaunt sein. Während die Vermögensdelikte i.e.S. nämlich das Vermögen als Ganzes schützen (hierzu zählen Betrug, Untreue und eben auch die Erpressung), erfassen die Vermögensdelikte i.w.S. nur spezielle Vermögenspositionen (Eigentum, Pfandrechte, Besitz; hierzu zählen §§ 242, 246, 248b, 289 und insofern auch der Raub, der auf dem Diebstahl „aufbaut“).<sup>8</sup>



<sup>4</sup> Freilich müssten die „Summanden“ vertauscht werden, wenn man bedenkt, dass beim Raub die Wegnahme erst auf die Gewalt hin folgt, mithin die Gewalt gerade zum Zwecke der Wegnahme erfolgt. Zur finalen Struktur des Raubtatbestands *Rengier* BT I, 24. Aufl. 2022, § 7 Rn. 22.

<sup>5</sup> *Rengier* BT I (Fn. 4) § 11 Rn. 15 ff.

<sup>6</sup> Hierzu bereits *Kudlich/Aksoy* JA 2014, 81 (unter Einbeziehung des räuberischen Diebstahls); Falllösung bei *Radtke/Matula* JA 2012, 265; *Schramm/Schubert* JA 2015, 263; *Noak/Sengbusch* Jura 2005, 495; *Kretschmer* Jura 2006, 220.

<sup>7</sup> Ähnlich in der Idee aber anders in der Betrachtungsweise *Schladitz* JA 2022 89.

<sup>8</sup> Zu dieser kategorialen Differenzierung *Kudlich*, Prüfe dein Wissen BT I, 5. Aufl. 2021, Fall 1.

Dies führt zu einer vollkommen divergierenden Deliktsstruktur der Strafvorschriften: Stellen die Delikte zum Schutze des Vermögens als Ganzes in ihrem „Erfolgsteil“ auf den Eintritt eines Vermögensschadens ab, so knüpfen die Eigentums- und sonstigen Vermögensdelikte an ganz bestimmte – in der realen Außenwelt existente – Gegenstände an. Die Beeinträchtigung des Vermögens manifestiert sich hierbei in einer irgendwie gearteten Handlung unmittelbar betreffend den jeweiligen Gegenstand (Wegnahme, Zerstörung einer fremden Sache). Diese Delikte (also auch der Raub) zeichnen sich somit gerade dadurch aus, dass sie lediglich eine ganz spezielle Form der Vermögensbeeinträchtigung unter Strafe stellen. Sie sind dementsprechend im Vergleich zu den Vermögensschutzdelikten i.e.S. einerseits wesentlich restriktiver in ihrem Anwendungsbereich, gehen jedoch andererseits in bestimmten Fällen in ihrer Reichweite über Betrug, Erpressung und Untreue hinaus, weil sie keinen Erfolg in Gestalt eines (konkret zu beziffernden) Vermögensschadens voraussetzen.

Der durch Täuschung erlangte (kurzzeitige) Besitz eines fremden Gegenstands kann beim Eigentümer zu einem Nutzungsausfallschaden, mithin zu einem negativen Saldo führen, welcher nicht durch den Täter kompensiert wird. Dies würde für einen Betrug gem. § 263 I ausreichen. Würde der Täter hingegen die Sache wegnehmen, nur um sie zwischenzeitlich zu benutzen (aber mit dem Willen, sie anschließend wieder dem Eigentümer zurückzugeben), würde ein Diebstahl gem. § 242 am fehlenden Enteignungsvorsatz<sup>9</sup> des Täters scheitern. Umgekehrt würde es für einen Diebstahl ausreichen, dass man einem Eigentümer eine Sache, die dieser partout nicht verkaufen will, mit Zueignungsabsicht wegnimmt, allerdings dennoch „zahlt“, indem man diesem Geld in angemessener Höhe zurücklässt (anders beim Betrug, wo solch eine Bezahlung einem Schaden des Opfers entgegenstehen könnte).<sup>10</sup>

Schon aus diesem Grund mag es überraschen, dass man Tatbestände, die jeweils unterschiedlichen Deliktsgruppen angehören, voneinander abgrenzen muss. Schließlich könnte man meinen, diese dürften sich gar nicht überschneiden, wenn der Gesetzgeber die Beeinträchtigung spezieller Vermögenspositionen und diejenigen Konstellationen, in denen das Vermögen im Ganzen geschützt wird, jeweils mit guten Argumenten abschließend geregelt hat: Die beiden Deliktskategorien würden sich bereits ihrem Wesen nach unterscheiden. Anders als bei den Eigentumsdelikten sei bei Betrug, Untreue und Erpressung eine irgendwie geartete Mitverantwortung des Opfers erforderlich, da die Vermögensschädigung letztlich ein Selbstschädigungsakt sei und mithin von innen heraus erfolge. Letzteres ist bei der Untreue zweifelsohne der Fall, wobei die Mitverantwortung des Geschädigten in der Wahl der Vertrauensperson (also des Täters als Vermögensbetreuungspflichtigen) liegen dürfte. Aber auch beim Betrug schädigt sich das Opfer unmittelbar selbst, wenn es den Vermögenswert zwar täuschungsbedingt, aber doch selbstständig aufgibt.<sup>11</sup> Solch eine Überlegung ist – stark vereinfacht – der

<sup>9</sup> Als zwingende Komponente der Zueignungsabsicht, vgl. hierzu *Kudlich/Ođlakciođlu JA 2012, 321*.

<sup>10</sup> Vgl. auch die Beispiele bei *Ođlakciođlu JA 2012, 902 (903)*: Mitnahme einer FSK 18 statt Zeichentruck-DVD samt Bezahlung; Mitnahme von zwei DVDs in einer Schachtel.

<sup>11</sup> Was im Übrigen auch beim Betrug hinsichtlich der Preisgabe von Gegenständen dazu führt, dass man eine Vermögensverfügung des Opfers fordert und dieses zugleich als Abgrenzungskriterium zum (Trick-)Diebstahl herangezogen wird. Dass die h.M. das Erfordernis der Vermögensverfügung beim Betrug weniger in Frage stellt, dürfte unterschiedliche Gründe haben. Zum einen wird es ohnehin nur für die Fälle des „Erschleichens von Gegenständen“ (nicht aber beim Forderungsbetrug) für zwingend erachtet, was im Übrigen auch den Ansatz für differenzierende Betrachtungen bei der Erpressung bildet (keine Vermögensverfügung erforderlich bei Forderungserpressung, zum Ganzen *Rengier BT I (Fn. 4) § 11 Rn. 14a* unter Verweis auf *Brand JuS 2009, 899 ff.* Zum Zweiten handelt es sich sowohl bei Betrug als auch bei Diebstahl allenfalls um Delikte der mittleren (im Regelfall Bagatell-)Kriminalität – mithin steht kriminalpolitisch nicht viel auf dem Spiel, vgl. aber *Ođlakciođlu JA 2012, 902 (904)* zum Fall der Abgrenzung von Diebstahl und Betrug an der Kasse und gleichzeitigem Mitsichführen von gefährlichen Gegenständen. Zum Dritten werden zumindest die Abgrenzungsregeln in Einzelfällen dogmatisch angreifbar aufgeweicht, wenn ein rechtspolitisches Bedürfnis besteht. Bestes Beispiel sind die Fälle der „Pseudo-Beschlagnahme“ (Täter gibt sich gegenüber dem Opfer als Polizist aus und lässt sich einen bestimmten Wertgegenstand aushändigen): Hier nimmt die Rechtsprechung trotz freiwilliger Herausgabe (also vis compulsiva) des Opfers eine Wegnahme und somit einen Diebstahl gem. § 242 I an, BGHSt 18, 221 (223); vgl. auch *Rengier BT I (Fn. 4) § 13 Rn. 87*. Der vermeintliche staatliche Druck führe zur Unfreiwilligkeit der Vermögensverfügung und somit zu einer Wegnahme. Ob es für solch eine dogmatische Ausnahme eine Rolle spielt, dass zahlreiche Gegenstände gegen Diebstahl, nicht aber gegen Betrug versichert sind, kann nur spekuliert werden. Es ändert nichts daran, dass das Kriterium der Vermögensverfügung vollkommen untauglich für die Abgrenzung ist, da bereits die Auffassung, wonach mit jeder Vermögensverfügung eine vollendete Wegnahme einhergehe, keinesfalls in Stein gemeißelt ist. Schließlich endet die Wegnahme nicht mit dem Bruch des fremden Gewahrsams. Vielmehr muss der Täter noch neuen Gewahrsam begründen (gerade in den Fällen der Gewahrsamslockerung wird aber deutlich, dass die Frage der

Ansatzpunkt für die Auffassung, wonach Raub und räuberische Erpressung in einem Exklusivitätsverhältnis stehen, es also keinen Raub geben kann, wenn eine räuberische Erpressung bejaht wurde und umgekehrt.<sup>12</sup> Freilich erfasst aber der weite Vermögensbegriff als Erfolgsteil der Vermögensdelikte i.e.S. auch all diejenigen Gegenstände im Eigentum eines potentiellen Tatopfers, welche als körperliche Gegenstände auch Tatobjekte der Eigentums- oder sonstigen speziellen Vermögensdelikte sein können.<sup>13</sup> Schmuck, Geld und sonstige Wertsachen können gewaltsam weggenommen, allerdings auch aberpresst, trickreich gestohlen oder betrügerisch erlangt werden, mithin können sich die Delikte hinsichtlich des geschützten Guts (somit im „Erfolgsteil“ i.w.S.) überschneiden. Eine Exklusivität käme in diesen Fällen folglich nur in Betracht, wenn sich die Tathandlungen wechselseitig ausschließen bzw. der Tatbestand des einen Delikts die Verwirklichung eines Merkmals voraussetzt, das – bei Bejahung – der Verwirklichung der Tathandlung des jeweils anderen Delikts entgegensteht. Wirft man jeweils einen Blick auf den Wortlaut von Raub und räuberischer Erpressung, drängt sich solch eine Exklusivität nicht auf. Eine gewaltsame Wegnahme i.S.d. § 249 I kann zugleich eine Gewalthandlung sein, die nötigen Charakter hat und das Opfer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst (etwa in Form der „Hinnahme der Wegnahme“). Solch eine (nicht per se exkludierende) Auffassung bietet auch dem Grunde nach einen umfassenderen strafrechtlichen Schutz, da jedenfalls auf einen der beiden „Erfolge“ (Vermögensbeeinträchtigungen) zurückgegriffen werden kann. Würde man indes wiederum die im § 253 formulierten Nötigungserfolge dahingehend verstehen, dass diese eine Entscheidung des Genötigten darstellen (die Entscheidung, zu handeln, zu unterlassen oder zu dulden), könnte von einem Nötigungserfolg in diesem Sinne nicht mehr die Rede sein, wenn das Opfer – wie bei der Wegnahme – überhaupt nicht „einbezogen“ wird. Versteht man also die Wegnahme als (einseitigen) „Bruch“ fremden Gewahrsams einerseits, verlangt aber für die Verwirklichung einer Erpressung die Mitwirkung des Opfers andererseits, können sich diese Delikte nicht mehr überschneiden.

### III. Die Abgrenzung der Abgrenzung – oder: (wann) ist eine solche überhaupt erforderlich?

Ob solch eine Mitwirkungshandlung als „ungeschriebenes Merkmal“ in den Tatbestand der (räuberischen) Erpressung hineingelesen werden muss, mithin ob die Verwirklichung der §§ 253, 255 eine Vermögensverfügung des Genötigten erfordert, ist umstritten: Die wohl h.M. (ständige Rechtsprechung inklusive) lehnt solch ein Erfordernis ab.<sup>14</sup> Dagegen plädieren zahlreiche Stimmen in der Literatur für eine Vermögensverfügung und damit für ein Exklusivitätsverhältnis zwischen Raub und Erpressung.<sup>15</sup>

Ohne das Für und Wider betreffend die Frage des Erfordernisses einer Vermögensverfügung an dieser Stelle vertieft aufgreifen zu wollen (vgl. aber noch im Folgenden IV. 1. b): Es handelt sich um denjenigen (zuvor benannten) Streit, welcher der „Abgrenzung“ von Raub und räuberischer Erpressung vorgeht. Vom Erfordernis der Vermögensverfügung hängt nämlich ab, in welchem Verhältnis die Delikte zueinander überhaupt stehen respektive inwiefern eine Überschneidung denkbar ist bzw. auf welche Weise die Abgrenzung zu erfolgen hat. Die Frage ist in der gedanklichen Vorprüfung und mithin

---

Gewahrsamsaufgabe mit derjenigen des neuen, tätereigenen Gewahrsams vermennt wird; dies überrascht allerdings gerade bei kleineren Gegenständen nicht, da diesbezüglich wiederum die Apprehensionstheorie bzw. der Gewahrsamswechsel im Tabubereich zu einer relativ frühen Tatbestandsvollendung führt).

<sup>12</sup> Freilich ist bereits dieser Schluss nicht zwingend. Gerade weil die Deliktsgruppen zum Teil vollkommen unterschiedlich strukturiert sind, könnte man auch davon ausgehen, dass sie sich nicht gegenseitig beschränken, also in keinem irgendwie gearteten Beziehungsverhältnis stehen. Aus diesem Grund wird die Struktur der Vermögensdelikte i.e.S. auch überwiegend derart zusammengefasst, dass allein die Untreue „Angriffe von innen“ erfasse (nämlich von Personen, denen man sein Vermögen anvertraut hat), während Betrug und Erpressung – strukturverwandt – „Angriffe von außen“ unter Strafe stellen (und sich nur im Handlungsteil unterscheiden) würden, vgl. hierzu *Kudlich* PdW BT I (Fn. 8) Fall 1.

<sup>13</sup> *Beukelmann*, in: Beck'scher Online Kommentar, StGB, 56. Edition, § 263 Rn. 40; *S/S/Perron* (Fn. 3) § 263 Rn. 85 ff.

<sup>14</sup> BGHSt 7, 252; 14, 386; BGH NSTZ 2002, 31; *Erb*, FS-Herzberg, 2008, S. 711 ff.; *Rönnau* JuS 2012, 888 ff.; *SSW/Kudlich* (Fn. 3) Vor § 249 Rn. 7 mwN.

<sup>15</sup> Exemplarisch *Rengier* BT I (Fn. 4) § 11 Rn. 13; *ders.* JuS 1981, 654 ff.; *Hohmann* JuS 1994, 864; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* BT 2, 44. Aufl. 2021, Rn. 750 ff.

Gliederung der Klausur auch stets vorab aufzulösen, da sie den (weiteren) Prüfungsaufbau bestimmt. Fehlt eine Vermögensverfügung, kommt eine Verwirklichung der räuberischen Erpressung erst gar nicht in Betracht (soweit man sich eben der Auffassung anschließt, solch eine sei notwendig), weshalb dann keine „Abgrenzung“ i.e.S. vorzunehmen, sondern das Delikt schlicht ausgeschlossen ist. Umgekehrt ist eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn dem Sachverhalt eine Mitwirkungshandlung des Opfers entnommen werden kann, jenes also eine irgendwie geartete Entscheidung trifft. Diesbezüglich ist allerdings noch zu klären, wie die Mitwirkungshandlung beschaffen sein muss bzw. wann überhaupt von einer entsprechenden Vermögensverfügung auszugehen ist.<sup>16</sup>

#### IV. Die Fallgruppen im Einzelnen und ihre Darstellung in der Klausur

Diese (Vor-)Überlegungen vereinfachen nun die Strukturierung und Einordnung der denkbaren Fallgruppen, die einem in einer Klausur begegnen können, deren Schwerpunkt die §§ 253, 255 ausmachen. In einem ersten Schritt ist zwischen vis absoluta und vis compulsiva zu unterscheiden; sodann ist jeweils fallgruppenintern zu überlegen, ob ein Raub verwirklicht wurde oder nicht bzw. ob (rechtlich) eine Vermögensverfügung vorliegt oder nicht.

##### 1. Vis absoluta

Handelt es sich um einen Fall der Ausübung von vis absoluta (willensbrechender Gewalt)<sup>17</sup> gegenüber dem Opfer (also einer klassischen gewaltsamen Wegnahme ohne dessen Mitwirkung), liegt offensichtlich keine Vermögensverfügung vor.<sup>18</sup> Eine räuberische Erpressung kann dann nur bejaht werden, wenn man sich gegen ein Exklusivitätsverhältnis entscheidet,<sup>19</sup> wobei die weitere Klausurgestaltung maßgeblich vom Vorliegen des Raubtatbestandes abhängig ist:

##### a) Raub verwirklicht

Die Frage des Vorliegens einer „zusätzlichen“ räuberischen Erpressung ist nämlich gänzlich irrelevant, wenn die gewaltsame Handlung unter § 249 I subsumiert werden kann:

T schlägt O nieder, um ihm Geld abzunehmen. Oder: T schlägt O mit der Faust in das Gesicht und reißt diesem die Rolex-Armbanduhr vom Handgelenk. Er handelt hierbei mit Zueignungsabsicht.

Da in beiden Konstellationen die Verwirklichung des § 249 I unproblematisch ist,<sup>20</sup> bedarf es keiner zusätzlichen Prüfung der Verwirklichung einer räuberischen Erpressung. Zwar ist diese zweifelsohne gegeben, soweit man auf das Erfordernis einer Vermögensverfügung verzichtet (wie die h.M.), allerdings sieht diese im Raub gerade einen „Spezialfall“<sup>21</sup>, welcher die räuberische Erpressung verdrängt (mithin kann auf deren Prüfung ebenso verzichtet werden, wie auf diejenige einer Körperverletzung bei vollendetem Totschlag).

##### b) Raub nicht verwirklicht

Umgekehrt kommt die Problematik zum Vorschein, wenn der Raub an anderen Merkmalen als der Wegnahme scheitert:

<sup>16</sup> Dazu näher unter IV. 2. Vgl. ferner hierzu *Kudlich* PdW BT I (Fn. 8) Fälle 178 und 179.

<sup>17</sup> *Fischer* (Fn. 2) § 240 Rn. 9.

<sup>18</sup> *Rengier* BT I (Fn. 4) § 11 Rn. 13; *Schladitz* JA 2022 89 (93).

<sup>19</sup> *Rengier* BT I (Fn. 4) § 11 Rn. 14; *Schladitz* JA 2022 89 (93).

<sup>20</sup> In der Klausur sind die einzelnen Merkmale „Qualifizierte Nötigungshandlungen“, „Wegnahme einer fremden beweglichen Sache“ und „Finalität“ im objektiven Tatbestand sowie Vorsatz und Zueignungsabsicht im subjektiven Tatbestand selbstverständlich sauber zu prüfen.

<sup>21</sup> Von Spezialität ist solange auszugehen, wie rein äußerlich betrachtet eine Wegnahme anzunehmen ist, vgl. noch IV. 2.

T schlägt F nieder, um ihm den Autoschlüssel abzunehmen und mit dessen Lamborghini Aventador eine Spritztour zu unternehmen, allerdings mit der Intention das Auto zurückzubringen (keine Zueignungsabsicht, da kein Enteignungsvorsatz). Oder: T schlägt Werkunternehmer W nieder, bei dem er sein Auto zur Reparatur abgegeben hat, um mit dem PKW flüchten zu können, ohne die Rechnung zu bezahlen (keine Fremdheit des PKW, aber Beeinträchtigung des Werkunternehmerpfandrechts des W).

Nach beiden Auffassungen scheitert ein Raub in den geschilderten Fällen an der Fremdheit des Tatobjekts oder an der Zueignungsabsicht des Täters. Diejenigen Stimmen, die bei § 253 eine Vermögensverfügung fordern, müssen eine räuberische Erpressung a priori ablehnen (in Betracht kommen lediglich Gewalt- und Körperverletzungsdelikte, sowie bestimmte besondere Vermögensdelikte, welche die Gebrauchsanmaßung bzw. die Beeinträchtigung des Pfandrechts eigenständig erfassen, vgl. § 248b; § 289). Hingegen kann die Rechtsprechung nunmehr auf die „wiederauflebende“, da nicht mehr verdrängte räuberische Erpressung zurückgreifen.<sup>22</sup> Entsprechend ist die Prüfung auch aufzubauen: Zunächst erfolgt diejenige des § 249 I, welche am objektiven oder subjektiven Tatbestand scheitert. Sodann geht es über auf die Frage der Verwirklichung der §§ 253, 255 samt etwaiger Qualifikationen (§§ 250, 251 i.V.m. 255: „gleich einem Räuber“). Hier sollte im objektiven Tatbestand nach einer knappen Bejahung der Nötigungshandlung nun auf den Nötigungserfolg eingegangen und die Frage aufgeworfen werden, ob die durch vis absoluta bewirkte „Hinnahme“ der gewaltsamen Wegnahme genügt, oder ob darüber hinaus eine Vermögensverfügung als Mitwirkungshandlung des Opfers zu fordern ist. Zum ersten Mal können an dieser Stelle dann die Argumente der entgegenstehenden Lager in einer (freilich dem zeitlichen Rahmen angepassten) Darstellung aufgeführt werden. In jedem Fall kann man im Anschluss die weiteren in Betracht kommenden Delikte – siehe oben – prüfen. Stilistisch kommt die Auffangfunktion v.a. spezieller Vermögensdelikte jedoch besser zum Tragen, wenn man die §§ 253, 255 verneint, weil man eine Vermögensverfügung fordert. Umgekehrt liegt es eher nahe, sich der h.M. anzuschließen, wenn zusätzlich Qualifikationstatbestände zu prüfen sind. Da aber alle Fragen auch alternativ im Hilfsgutachten behandelt werden könnten, sollte man nicht allzu viel Zeit in diese Entscheidung investieren. Was die Darstellung des Meinungsstandes selbst angeht, bietet es sich an, die Argumentation „wechselseitig“ aufzubauen, also dem einen Argument das „unmittelbar passende“ Gegenargument direkt gegenüberzustellen („Zick-Zack-Darstellung“).<sup>23</sup> Zumindest sollte man sich einige zentrale Argumente beider Lager vormerken, um im Falle einer Konstellation, in der es zum „Schwur“ kommt, keine Schwierigkeiten zu haben, den Meinungsstand ordentlich wiederzugeben.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Und zwar unabhängig davon, ob äußerlich betrachtet ein Geben oder Nehmen vorliegt, was die Auffangfunktion der §§ 253, 255 untermauern soll, vgl. *Schladitz JA 2022 89 (92)*.

<sup>23</sup> Allerdings ist dies nicht zwingend.

<sup>24</sup> Zum Ganzen *Rengier BT I (Fn. 4) § 11 Rn. 13 ff.*; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr BT 2 (Fn. 15) Rn. 750 ff.*; *Brand JuS 2009, 899 ff.*; *Biletzki Jura 1995, 635 ff.*; *Kudlich PdW BT I (Fn. 8) Fall 177*; *Sander*, in: Münchener Kommentar, StGB, 4. Aufl. 2021, § 253 Rn. 13 ff.; *Schladitz JA 2022 89 (92 ff.)*.

<p>E.A. (wohl h.M.): Die Rechtsprechung sowie Teile der Literatur verlangen solch eine <b>Vermögensverfügung nicht</b>. Dementsprechend könnte der objektive Tatbestand der räuberischen Erpressung bejaht werden. →</p>	<p>A.A.: Hingegen <b>verlangen</b> zahlreiche Stimmen in der Lehre eine <b>Mitwirkungshandlung</b>, die bei einer (bereits bejahten, siehe oben) Wegnahme zweifellos nicht gegeben ist. Sie müssten somit bereits den objektiven Tatbestand der Erpressung verneinen. Dies ergebe sich v.a. aus einer Gesamtschau der Vermögensdelikte i.e.S., die allesamt „<b>selbstschädigenden</b>“ Charakter aufweisen. ←</p>
<b>Wortlaut</b>	
<p>Demgegenüber führt die Rechtsprechung in erster Linie den <b>Wortlaut der §§ 253, 255</b> ins Feld, aus dem sich solch ein Erfordernis nicht ergebe (siehe oben). →</p>	<p>Dem entgegen die Literatur, dass bei <b>§ 263 I</b> das Erfordernis einer Vermögensverfügung unumstritten sei, obwohl der <b>Wortlaut</b> explizit ebenso wenig eine Vermögensverfügung verlange. ←</p>
<b>Telos</b>	
<p>Die Rechtsprechung weist außerdem darauf hin, dass die Literatur den <b>gewaltsameren Täter</b>, der dem Opfer keine Wahl lasse, indem er besonders brutal vorgehe, letztlich <b>bevorzuge</b>, da in bestimmten Fällen – wie im vorliegenden – eine Straflosigkeit des Täters bzgl. der §§ 249, 253, 255 drohe. →</p>	<p>Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es nicht zur Aufgabe der §§ 253, 255 als Vermögensdelikte gehört, die „besondere Gewaltträchtigkeit“ des Täterverhaltens unter Strafe zu stellen. Dies ist eine Frage, welche vornehmlich die <b>Gewalddelikte</b> betrifft. Zudem ist die Vornahme einer vis absoluta <b>nicht zwingend schlimmer</b> für das Opfer, als wenn es mit vorgehaltener Pistole vor eine Entscheidung gestellt wird.</p>
<b>Systematik</b>	
<p>Der Gesetzgeber kriminalisiert auch im Übrigen besondere „Begehungsformen“ eigenständig und positioniert diese u.U. vor dem allgemeineren Delikt (siehe Mord/Totschlag). Außerdem ergibt sich die „Spezialität“ des § 249 erst bei Kumulation von § 253 und den qualifizierten Nötigungsmitteln des § 255. Nur weil der Raub in der räuberischen Erpressung aufgeht, heißt dies nicht, dass ein irgendwie geartetes Stufenverhältnis angenommen werden müsste.</p>	<p>Auch die Systematik und gesetzgeberische Ausgestaltung spreche dagegen, im Raub einen Spezialfall der räuberischen Erpressung zu sehen. In Frageform: Warum sollte das <b>speziellere Gesetz</b> (§ 249) vor dem allgemeineren (§§ 253, 255) stehen und § 255 als „<b>Grundtatbestand</b>“ <b>auf § 249 verweisen</b>? ←</p>
<b>Kriminalpolitik</b>	
<p>Zuletzt sind es v.a. (auch im Hinblick auf etwaige Qualifikationen) erhebliche <b>Strafbarkeitslücken</b> bzw. <b>Strafrahmenslücken</b>, die zu entstehen drohen, welche die Auffassung der Rechtsprechung bzw. h.M. vorzugswürdig erscheinen lassen. Dies gilt umso mehr, als der Täter in beiden Varianten Gewalt anwendet und das Vermögen des Opfers (unter dem Strich) schädigt und letztlich Nuancen in der Tatbegehung nicht darüber entscheiden sollten, ob den Täter eine erhöhte Mindeststrafe erwartet. → oder: Ergebnis (unten)</p>	<p>In Anbetracht des Umstands, dass der Gesetzgeber besondere Formen der Vermögensbeeinträchtigung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und nur einschränkend geschützt hat (etwa die <b>Gebrauchsanmaßung</b> lediglich hinsichtlich Fahrzeugen, § 248b), wird diese Straflosigkeit des <b>furtum usus</b> durch die Bejahung der §§ 253, 255 umgangen.<sup>25</sup></p>
<p>Im Ergebnis sind die Argumente der Literatur also nicht derart stichhaltig, um das Erfordernis einer Vermögensverfügung als zwingend erachten zu müssen.</p>	<p>Gerade der letztgenannte Aspekt spricht dafür, der Literatur den Vorzug zu gewähren und eine Vermögensverfügung zu fordern.</p>

Die Entscheidung wird also v.a. von der kriminalpolitischen Grundhaltung beeinflusst, während weder die grammatische noch die systematische Auslegung das Ergebnis zwingend vorgeben. Da beide Auffassungen insofern gut vertretbar erscheinen, dürften auch – wie bereits erwähnt – klausurtaktische Erwägungen den Streitentscheid beeinflussen: Wäre bspw. noch zusätzlich ein Gebrauchsanmaßungstatbestand als „Exot“ einschlägig, könnte man diesbezüglich mit Wissen glänzen, wenn man sich

<sup>25</sup> Dabei wird aber außen vor gelassen, dass die räuberische Erpressung erst bei einer qualifizierten Form der Gebrauchsanmaßung (gewaltsames Gebrauchen eines Fahrzeugs) zur Anwendung gelangt; man könnte also auch umgekehrt formulieren und davon ausgehen, dass schwächere Formen der reinen Gebrauchsanmaßung nur in bestimmten Fällen strafbar sind, etwa beim unbefugten Gebrauch eines PKW. Zu diesen „umgekehrten Wertungswidersprüchen“ SSW/Kudlich (Fn. 3) Vor § 249 Rn. 8.

gegen die h.M. entscheidet. Kommt hingegen noch die Verwirklichung einer Qualifikation nach §§ 250, 251 in Betracht, sollte man die Bejahung einer räuberischen Erpressung mit der h.M. präferieren.

Entsprechend sind die bekannten „Geldautomatenfälle“ zu lösen:<sup>26</sup>

O bediente den Bankautomaten ordnungsgemäß, indem er seine Karte eingeschoben und seine Geheimnummer eingegeben hatte. Bevor er jedoch einen Betrag auswählen bzw. eingeben konnte, wurde er von T zur Seite gestoßen. Dieser wählte sodann einen Betrag i.H.v. 500 € aus und entnahm das ausgegebene Bargeld.

Denn nach h.M. käme – unter Rekurs auf das Vorstehende – wiederum zumindest die Annahme von §§ 253, 255 in Betracht.<sup>27</sup> Im Gegensatz zu den bisherigen Konstellationen herrscht innerhalb der h.M. bzw. zumindest der Rechtsprechung jedoch keine Einigkeit vor. Allerdings betrifft die Streitfrage nicht die eigentliche Abgrenzung, da konkurrenzrechtlich betrachtet lediglich Spezialität und gerade keine Exklusivität insoweit vorherrscht: Während nämlich der 2. Strafsenat des BGH die (Auffang-) Verurteilung – mangels Gewahrsamsbruch – wegen einer räuberischen Erpressung bestätigte,<sup>28</sup> kam der 3. Strafsenat zum Ergebnis, dass in solchen Konstellationen ein (spezieller) Raub verwirklicht sei und mithin der Gewahrsam des Geldinstituts an den Geldscheinen gebrochen werden könne.<sup>29</sup> Es liege nämlich Personendivergenz zwischen der den Automaten ordnungsgemäß bedienenden sowie derjenigen Person vor, die das Geld aus dem Ausgabefach entnommen hat.<sup>30</sup> Dies widerspreche dem Willen des Geldinstituts bzgl. der Gewahrsamsübertragung, da diese ausschließlich an die bedienende Person gerichtet sei. Dementsprechend handelt es sich bei diesen Konstellationen um Sonderfälle in der Kategorie „vis absoluta“, wobei der Streit maßgeblich die Frage der Wegnahme innerhalb des § 249 betrifft.

## 2. Vis compulsiva

Stellt der Täter das Opfer dagegen vor eine Wahl (und es liegt lediglich eine vis compulsiva, also eine willensbeugende Gewalt, vor)<sup>31</sup>, ist danach zu differenzieren, ob das Opfer wirklich selbst eine Entscheidung treffen kann, mithin ob (rechtlich) eine Vermögensverfügung – wie sie zum Teil für erforderlich erachtet wird – bejaht werden kann oder nur „optisch“ eine Mitwirkungshandlung vorliegt. Im letzteren Falle gelten wiederum die vorstehenden Ausführungen zur vis absoluta bzw. der sich anschließenden Frage des Vorliegens eines Raubes (siehe IV. 1.) entsprechend. Anders dagegen in der folgenden (erstgenannten) Konstellation:

T befiehlt dem O mit vorgehaltener Pistole, die soeben abgehobenen 500 € herauszugeben. O sieht keine andere Wahl als zu gehorchen und übergibt dem T die Banknoten.

Liegt eine Vermögensverfügung vor, gelangt man bei Annahme eines Exklusivitätsverhältnisses unmittelbar zur räuberischen Erpressung. Für die h.M. ändert sich hingegen nichts, da diese solch eine nicht

---

<sup>26</sup> Vgl. dazu BGH NJW 2018, 245 m.Anm. *Brand* sowie (krit.) *Jäger* JA 2018, 309; BGH NStZ 2019, 726 m.Anm. *Krell* sowie *Jäger* JA 2020, 66. Siehe ferner *Schladitz* JA 2022 89 (91 f.).

<sup>27</sup> Anzumerken ist, dass *Jäger* JA 2018, 309 (311) zutreffend darauf hinweist, dass auch nach a.A. eine räuberische Erpressung angenommen werden kann, sofern – wie im Originalfall – eine sog. Forderungserpressung nachgelagert im Sachverhalt vorliegt.

<sup>28</sup> BGH NJW 2018, 245.

<sup>29</sup> BGH NStZ 2019, 726.

<sup>30</sup> Mit anderen Worten: Der 3. Strafsenat geht (wie auch der 2. Strafsenat) davon aus, dass erstens die technisch ordnungsgemäße Bedienung für die Frage des willentlichen Gewahrsamswechsels entscheidend sei und gerade nicht die Legitimation, vgl. *Jäger* JA 2020, 66 (68). Und zweitens sei der Wille zudem darauf gerichtet derjenigen Person Gewahrsam zu verschaffen, die den Automaten entsprechend bedient hat, weshalb von einer personellen Beschränkung die Rede ist.

<sup>31</sup> *Fischer* (Fn. 2) § 240 Rn. 9.

für erforderlich erachtet. Sie wendet aber §§ 253, 255 an, wenn die Tat wegen des äußeren Erscheinungsbilds (Opfer gibt die Wertsache heraus) eher einer Erpressung entspricht.<sup>32</sup>

Bei solch einer Konstellation steht also eher die Frage im Mittelpunkt, ob überhaupt eine Vermögensverfügung vorliegt. Mithin muss eine „rein optische Weggabe“ von einer echten (rechtlichen) Vermögensverfügung abgegrenzt werden.<sup>33</sup> Auch diesbezüglich besteht wiederum Streit. Dabei ergibt es keinen Sinn, danach zu fragen, ob die Entscheidung des Opfers „frei“ i.S.v. frei von Willensmängeln erfolgte, weswegen auch der Begriff der Freiwilligkeit gerade in diesem Kontext zumindest mit Vorsicht zu genießen ist. Schließlich muss man – sicherlich kontraintuitiv – grundsätzlich auch dann von einer „freiwilligen“ Entscheidung ausgehen, wenn diese mit Willensmängeln behaftet ist. Sonst würde dieses Merkmal als prägendes Element der Selbstschädigungsdelikte keinen Sinn ergeben, da die Irrtums- bzw. nötigungsbedingte Herausgabe gerade als „Normalfall“ der §§ 263, 253 anzusehen ist.<sup>34</sup> Solch eine Betrachtung würde bei Opfern „in Todesangst“ stets zum Raub führen. Aus demselben Grunde ist auch die weitere Ansicht abzulehnen, die eine Vermögensverfügung verneint, wenn das Opfer wegen einer fehlenden „Alternative“ (sonst eintretender Tod) „keine echte Wahl“ habe<sup>35</sup> und somit auch nicht frei entscheiden könne.

Es erscheint daher nur konsequent, auf den freien Willen im Allgemeinen abzustellen und eine finale Vermögensverschiebung und mithin eine (rechtliche) Vermögensverfügung anzunehmen, soweit eine irgendwie geartete Wahlmöglichkeit besteht (mag dies auch der Tod sein).<sup>36</sup> Damit wären im oben geschilderten Fall eine Vermögensverfügung und somit auch die §§ 253, 255 zu bejahen, sodass sich in solch einer Konstellation – sofern äußerlich eine Weggabe vorliegt – keine Unterschiede zwischen den gegenläufigen Positionen ergeben würden. Unterschiede ergeben sich jedoch bspw. bei folgender Sachverhaltsgestaltung:

T befiehlt dem O mit vorgehaltener Pistole, die soeben abgehobenen 500 € herauszugeben. O sieht keine andere Wahl als zu gehorchen. Bevor er jedoch reagieren kann, nimmt T die Banknoten an sich.

Auch hier hätte O faktisch eine Wahlmöglichkeit gehabt, weshalb mit der wie zuvor dargelegten und eingeschränkten a.A. eine Vermögensverfügung und mithin die Einschlägigkeit der §§ 253, 255 bejaht werden kann.<sup>37</sup> Anders als zuvor liegt jedoch äußerlich bzw. optisch betrachtet keine Weggabe, sondern eine Wegnahme vor, weshalb die wohl h.M. den Spezialfall Raub annehmen würde.

Abschließend sei – gewissermaßen exkursiv – noch auf eine kleine weitere „Abwandlung“ aufmerksam gemacht, bei der nach beiden Auffassungen eine räuberische Erpressung (jedenfalls partiell) ausscheidet:

T befiehlt dem O mit vorgehaltener Pistole, die EC-Karte herauszugeben und ihm die dazugehörige PIN mitzuteilen. O sieht keine andere Wahl als zu gehorchen, schreibt die PIN auf einen Zettel und übergibt sie dem T samt Bankkarte.

<sup>32</sup> Freilich müsste sie streng genommen ebenso prüfen, ob § 249 an einem Einverständnis in die Wegnahme scheitert, denn nur weil nach ihrer Ansicht §§ 253, 255 keine Vermögensverfügung erfordert, heißt dies nicht, dass solch eine einer Wegnahme nach § 249 nicht entgegensteht. Allerdings stellt sich die h.M. gerade auf den Standpunkt, dass es aufgrund der Nötigungssituation im Kontext des § 249 nicht auf ein Einverständnis ankommen kann, weshalb der insoweit verstandene Wegnahmebegriff nicht mit demjenigen des § 242 korreliert. Zudem stellt dies den Hintergrund für die äußerliche Betrachtungsweise im Rahmen der Abgrenzungsfrage durch die Rspr. dar. Vgl. zu alledem *Schladitz* JA 2022 89 (90).

<sup>33</sup> *Kudlich* PdW BT I (Fn. 8) Fall 179.

<sup>34</sup> *Rengier* BT I (Fn. 4) § 11 Rn. 34.

<sup>35</sup> *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 30. Aufl. 2023, § 255 Rn. 2; *Eisele* BT II, 6. Aufl. 2021, Rn. 764.

<sup>36</sup> *Rengier* BT I (Fn. 4) § 11 Rn. 37; *Biletzki* Jura 1995, 636 f.; *S/S/Bosch* (Fn. 3) § 253 Rn. 8, 31. *Schladitz* JA 2022 89 (93 ff.), spricht von einem willentlichen Verhalten und führt zudem aus, „dass ein Einverständnis sachlich das Gleiche wie eine Vermögensverfügung“ bedeute.

<sup>37</sup> Zugleich wird daran deutlich, dass innerhalb der a.A. bzw. Literaturansicht insoweit wiederum ein Streitentscheid über die Betrachtung bzw. das Verständnis einer Vermögensverfügung geführt werden kann.

Aberpresst wird hier – wenn überhaupt – die EC-Karte, aus der sich unmittelbar jedoch keine Bereicherung ergibt. Stellt man hingegen auf die PIN ab, müsste man konstatieren, dass in einer abgenötigten „Gewahrsamslockerung“ (im Hinblick auf den nunmehr ermöglichten Zugriff auf das Konto) kein Einverständnis in die Wegnahme bzw. eine Vermögensverfügung über die später abgehobenen 500 € gesehen werden kann.<sup>38</sup> Etwas anderes könnte nur gelten, wenn man davon ausgeht, dass die Preisgabe der PIN bereits eine unmittelbare Minderung des Vermögens bedeutet.<sup>39</sup> Dies erscheint (v.a. im Lichte der Rechtsprechung zum Gefährdungsschaden<sup>40</sup>) äußerst problematisch, wenn auch nicht vollkommen abwegig.

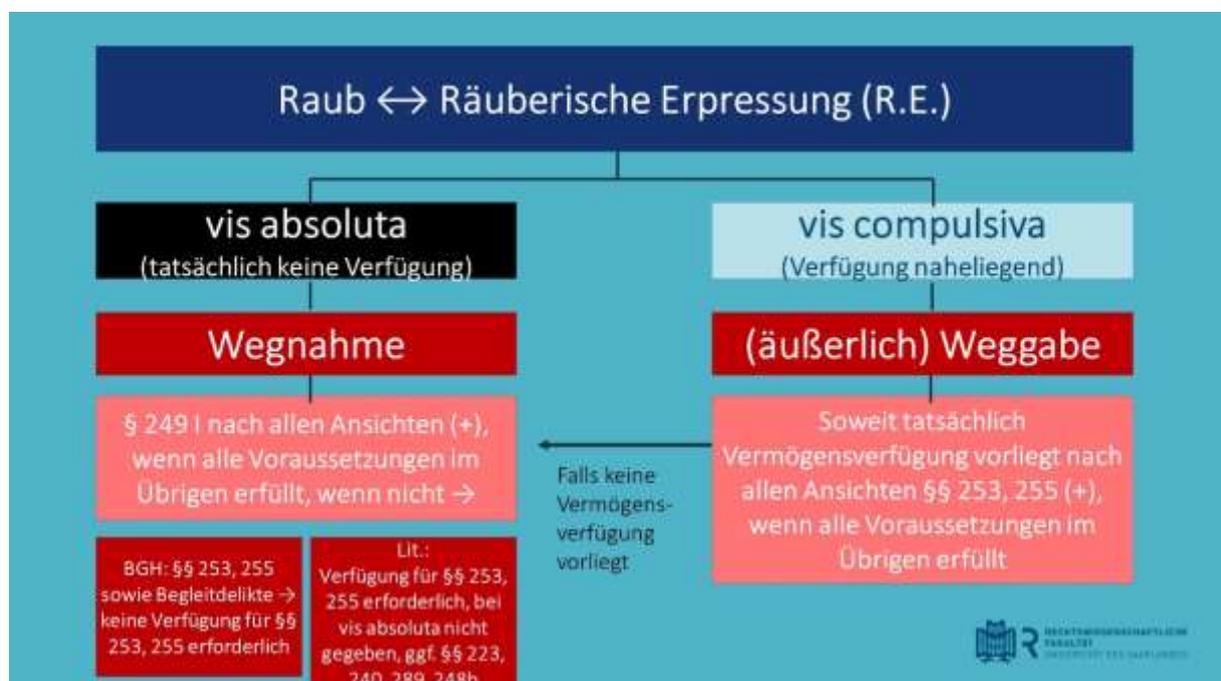
## V. Fazit: Die Gliederung der Klausur

Die Gliederung einer Klausur mit dem Schwerpunkt auf der Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung bereitet weniger Schwierigkeiten, wenn man sauber zwischen dem Vorliegen einer Vermögensverfügung, ihrer Notwendigkeit und den weiteren Konsequenzen ihres Vorliegens nach den gegenüberstehenden Ansichten unterschieden und sich jene vergegenwärtigt hat. Dies betrifft auch vermeintliche Sonderkonstellationen wie bspw. die Geldautomatenfälle. Es ergibt und empfiehlt sich daher folgendes Vorgehen:

1. Zunächst stellen sich die Bearbeiter\*innen folgende zwei Vorfragen, die der besseren Einordnung und Strukturierung dienen:

- Liegt überhaupt eine Vermögensverfügung (unter Zugrundelegung der Literaturansicht (a.A.)) vor?
- Welcher Ansicht wird in der Lösung gefolgt und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus im Hinblick auf die Prüfung etwaiger Auffang- und Qualifikationstatbestände?

2. Sodann kann eine konkrete Einordnung vorgenommen werden:



<sup>38</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuh BT 2 (Fn. 15) Rn. 773.

<sup>39</sup> Zu dieser Problematik Rengier BT I (Fn. 4) § 11 Rn. 38 ff.

<sup>40</sup> BVerfG NStZ 2010, 626; BeckOK-StGB/Beukelmann (Fn. 13) § 263 Rn. 65; Fischer (Fn. 2) § 263 Rn. 157.

In den Fällen der Anwendung von vis absoluta kommt ohnehin nur eine Wegnahme in Betracht, sodass beide Ansichten zum Raub gelangen, wenn dessen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Das heißt zugleich, dass die Literaturansicht, welche eine Exklusivität zwischen Raub und räuberischer Erpressung annimmt, die §§ 253, 255 StGB nur bejahen kann, wenn als Gewaltform vis compulsiva ausgeübt wird und eine (rechtliche) Vermögensverfügung vorliegt. Ist dies anzunehmen, werden wiederum beide Ansichten zu den §§ 253, 255 StGB gelangen (da insoweit auch die h.M. bei einer äußerlichen Weggabe von einer räuberischen Erpressung ausgeht). Ein Streitentscheid ist also v.a. erforderlich, wenn der mangels Vermögensverfügung nach Auffassung der Exklusivitätstheorie nur ein Raub in Betracht kommt und dieser aber an anderen Voraussetzungen (Fremdheit, Zueignungsabsicht) scheitert. Die h.M. schließlich kann auch in diesen Fällen die räuberische Erpressung als Auffangtatbestand heranziehen, weil sie eine Vermögensverfügung nicht für erforderlich hält. 3. Und die eigentliche Gliederung bzw. Prüfung im Anschluss könnte sich, ausgehend hiervon, wie folgt ausgestalten, wobei mit *Schladitz* dafür plädiert wird, eine etwaige Abgrenzung, inklusive etwaigem Erfordernis einer Vermögensverfügung bei den §§ 253, 255, lediglich im Rahmen der Prüfung dieser Normen vorzunehmen, da sich die Thematik bei der Prüfung des § 249 unter dem Merkmal der Wegnahme im Hintergrund hält und es vordergründig darum geht, wie der Wegnahmebegriff verstanden wird – naturalistisch (äußerlich) oder diebstahlsähnlich (innerlich):<sup>41</sup>

3. Die eigentliche Gliederung bzw. Prüfung im Anschluss könnte dann, ausgehend hiervon, wie folgt aussehen:

(wobei mit *Schladitz* dafür plädiert wird, eine etwaige Abgrenzung, inklusive etwaigem Erfordernis einer Vermögensverfügung bei den §§ 253, 255, lediglich im Rahmen der Prüfung dieser Normen vorzunehmen, da sich die Thematik bei der Prüfung des § 249 unter dem Merkmal der Wegnahme im Hintergrund hält und es vordergründig darum geht, wie der Wegnahmebegriff verstanden wird).

#### **A. Strafbarkeit gem. § 249 I<sup>42</sup>**

##### I. Objektiver Tatbestand

- a) Wegnahme, fremder, beweglicher Sache (denkbar Fremdheit [-], dann bei B. weiter)
- b) Qualifizierte Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person/Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (wenn [-], dann regelmäßig auch kein §§ 253, 255)
- c) Finalität: Einsatz der Gewalt zum Zwecke der Wegnahme (ebenfalls bei §§ 253, 255 erforderlich)

##### II. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht (denkbar Enteignungsvorsatz [-], dann bei B. weiter)

##### III. Ggf. Qualifikationen (§ 250, § 251 eigenständig)

##### IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

#### **B. Strafbarkeit gem. §§ 253, 255**

##### I. Objektiver Tatbestand

---

<sup>41</sup> Siehe *Schladitz* JA 2022 89 ff., der weiter zutreffend ausführt, dass die Themen zwar letztendlich zusammenhängen, allerdings dem Grunde nach einer getrennten Erörterung bedürfen. Vgl. ferner bereits *Kudlich* PdW BT I (Fn. 8) Fall 179.

<sup>42</sup> Im Regelfall wird mit dem „spezielleren Delikt“ des § 249 I begonnen (beispielhafte Ausnahme: Eine Wegnahme kommt nach beiden Ansichten nicht in Betracht). Vgl. dazu exemplarisch auch *Schladitz* JA 2022 89 f.

a) Qualifizierte Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person/Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben

b) Nötigungserfolg (Handlung, Duldung, Unterlassung)

-> Vermögensverfügung erforderlich?

- Hier: Streit darstellen, falls Vermögensverfügung im SV ersichtlich! (wenn Vermögensverfügung jedoch [[-], da nur optisch bspw. vorlag], aber nach vertretener Ansicht erforderlich, Abbruch der Prüfung und Fortsetzung bei C. bis E.)
- Im Anschluss oder im Übrigen: Abgrenzung nach h.M. (äußeres Erscheinungsbild) bzw. Konkretisierung des Vermögensverfügungsbegriffs bzw. Frage der Klausurtaktik

c) Vermögensschaden

II. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Bereicherungsabsicht

III. Ggf. Qualifikationen (§ 250 i.V.m. § 255)

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

**C. Strafbarkeit gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, 5**

**D. Strafbarkeit gem. § 240 I (ggf.)**

**E. Strafbarkeit gem. § 248b I; § 289 I (ggf.)**